

# Sportförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Döbeln

## **I. Allgemeine Grundsätze und Zielstellung**

1. Die Stadt Döbeln fördert mit dieser Richtlinie den Erhalt und die Entwicklung des Vereinssportes in der Großen Kreisstadt Döbeln.
2. Die Große Kreisstadt Döbeln fördert
  - a) die Bereitstellung und Unterhaltung ihr gehörender Sportstätten mit den jährlich anfallenden Betriebs- und Instandhaltungskosten abzüglich der Beteiligung der Döbelner Sportvereine an den Betriebskosten (*gemäß Beschluss des Stadtrates Nr. 205/23/2007*),
  - b) die finanzielle und sachliche Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten der Sportvereine, die territoriale bzw. überregionale Bedeutsamkeit erlangen,
  - c) die Förderung des Kinder- und Jugendsportes,
  - d) die Anerkennung und Würdigung hervorragender Leistungen der Sportler,
  - e) die Gewährung von Zuschüssen bei Vereinsjubiläen,
  - f) *die Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen und Investitionen von und an vereinseigenen Sportstätten,*
  - g) *Unterhaltung und Instandsetzung vereinseigener Sportstätten,*
  - h) *Betriebskosten für vereinseigene Sportstätten.*

Zur finanziellen Sicherung der Förderungsarten *c) bis g)* stellt die Stadt Döbeln entsprechend ihrer Haushaltsituation einen jährlichen Betrag in Höhe von maximal **15.000 Euro** sowie für die Förderart *h)* maximal **20.000,00 €** für das Sachgebiet Sport in ihren Haushaltsplan ein.
3. Die kommunale Sportförderung darf die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Sportvereine nicht beeinträchtigen.
4. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Stadt an der Erfüllung der Aufgabe ein Interesse hat und die Aufgabe nicht ohne den Zuschuss der Stadt durchgeführt werden kann.
5. Diese Richtlinie schließt einen Rechtsanspruch der Vereine auf Förderung aus. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
6. Der Antragsteller ist verpflichtet, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis vorzulegen, indem auch Eigenanteil sowie Zuschüsse Dritter anzugeben sind. Die städtische Förderung ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Unsachgemäß beantragte und/oder verwendete Fördergelder können von der Großen Kreisstadt Döbeln zurückgefordert werden.

## II. Kreis der Förderungsberechtigten

Nach dieser Richtlinie können alle im Vereinsregister beim Amtsgericht Döbeln eingetragenen, gemeinnützigen Amateursportvereine und -verbände unterstützt werden, die im Zusammenhang folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) ihren Sitz in Döbeln haben,
- b) einem Fachverband des Deutschen Sportbundes oder einem anerkannten Landesfachverband angehören,
- c) eine Kinder- und Jugendabteilung betreiben,
- d) einen Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorweisen.

## III. Voraussetzungen und Bedingungen für die Förderung

1. Bereitstellung und Unterhaltung der Sportstätten
  - 1.1. Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt nach folgenden Prioritäten:
    - a) Schulsport
    - b) Kinder- und Jugendgruppen der Döbelner Sportvereine
    - c) Erwachsenenbereich der Döbelner Sportvereine
    - d) Hobby- und Freizeitgruppen der Döbelner Sportvereine
    - e) Fremdnutzer
  - 1.2. Die stadt eigenen Sportstätten werden den Sportvereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt. Vorrangig werden dabei die Vereine behandelt, die am organisierten Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände teilnehmen. Dazu wird durch die Stadtverwaltung jährlich ein Sportstättenbelegungsplan erarbeitet. Anträge der Vereine auf Nutzung der Sportstätten sind jährlich unter Angabe der gewünschten Hallenzeiten bis zum 15. Mai des Jahres für das jeweilige kommende Schuljahr beim zuständigen Amt einzureichen. Während der Zeit der im Freistaat Sachsen gültigen Schulferien bleiben die städtischen Sportanlagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb geschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Regelung durch das zuständige Amt außer Kraft gesetzt werden.
  - 1.3. Vereine, deren eigene Sportstätten durch Schulklassen im Rahmen des Sportunterrichtes genutzt werden, erhalten einen jährlichen Zuschuss entsprechend der Betriebskostenabrechnung.
  - 1.4. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten sind unter Beifügung einer Kostenaufstellung des Vorjahres bis zum 15. September für das nächste Haushaltsjahr einzureichen.

***Die Verteilung von Zuschüssen für die Betriebskosten an Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen (Pkt. 1.2.h) erfolgt anteilig auf der Grundlage des Mitgliederbestandes per 01.01. des jeweiligen Jahres.***

- 1.5. Die Vereine erhalten für Ihre Mitglieder im Kinder- und Jugendbereich bis 18 Jahre im Jahr einen zweckgebundenen Zuschuss von 2.00 € / Mitglied zur Aufrechterhaltung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 01.01. des jeweiligen Jahres.
- 1.6. Zur Entlastung der Vereine, welche eigene oder gepachtete Sportanlagen betreiben, werden, wenn nicht anders vereinbart, jährlich auf Antrag Zuschüsse gewährt.
- |  |            |
|--|------------|
| a) für Spielfelder mit einer Fläche von 670 – 4.400 qm     | 500,00 €   |
| b) oder für Spielfelder mit einer Fläche von über 4.400 qm | 800,00 €   |
| c) oder für Vereinsheime                                   | 800,00 €   |
| d) oder für Sportartspezifische Sportstätten bis zu        | 1.500,00 € |

Ein Zuschuss kann jährlich nur für eine Förderart, welche unter a bis d aufgeführt ist, beantragt werden.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass die Anlage von einem Sportverein der Großen Kreisstadt Döbeln unterhalten wird, sich im Gebiet der Großen Kreisstadt Döbeln befindet und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht.

Die o. g. Regelungen gelten nicht für Sportvereine, welche eine städtische Sportanlage oder sonstige Einrichtung von der Stadt gepachtet haben, wenn die Stadt diese Sportstätte unterhält. Sie gelten auch nicht für Sportvereine, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie andersgeartete separate Vereinbarungen mit der Stadt getroffen haben.

## 2. Bauvorhaben der Sportvereine

- 2.1. Investitionszuschüsse für den Bau und die Instandhaltung von Sportstätten der Vereine werden nur gewährt, sofern ein öffentliches Bedürfnis für das Vorhaben besteht. Darüber entscheidet der Stadtrat im Einzelfalle und im Rahmen der Haushaltsverabschiedung. Die Vorhaben müssen darüber hinaus förderungswürdig nach den Sportförderungsrichtlinien des Landes, Landkreises sowie des Kreissportbundes sein. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für den Neubau, Umbau oder Erweiterung vereinseigener Anlagen sind der Stadtverwaltung bis zum 15. Mai für das folgende Haushaltsjahr mit allen erforderlichen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Nachweis über beantragte Fremdmittel) vorzulegen.

Vereine, die an ihren vereinseigenen oder von der Stadt gepachteten Sportanlagen, die durch die Stadt nicht unterhalten werden, vermögenswirksame Investitionen vornehmen oder neue Sportanlagen bauen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von max. 80 % der Investitionssumme.

Der Höchstzuschuss für eine Maßnahme beträgt 5.000,00 €.

## 2.2. Die Zuschussgewährung setzt voraus, dass

- a) die Anlage nach Höhe des Zuschusses mindestens 15 Jahre dem Verwendungszweck erhalten bleibt,
- b) die Begleichung der Folgekosten langfristig gesichert ist,
- c) der Antragsteller eine rechtsverbindliche Erklärung abgibt, dass er den Zuschuss zweckentsprechend verwendet und die Bewilligungsbedingungen einhält,
- d) der Baubeginn grundsätzlich erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides erfolgt.

## 3. Veranstaltungs- und Projektförderung / Meisterschaften

### 3.1. Internationale, überregionale und territorial bedeutsame Veranstaltungen der Vereine können gefördert werden durch

- a) die kostenlose Bereitstellung der Sportstätten,
- b) Zuschüsse zur Deckung der Kosten, die vom Veranstalter nachgewiesen werden müssen,
- c) Bereitstellung von Ehrengaben, die von Repräsentanten der Stadt überreicht werden,
- d) sonstige geldwerte Leistungen der Stadt,
- e) aktive Mitwirkung des zuständigen Amtes bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

### 3.2. Besondere Aktivitäten im Bereich des Kinder- und Jugendsportes außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebes können auf Antrag zusätzlich gefördert werden. Die Träger der Maßnahme sind verpflichtet, vorrangig Zuwendungen in Form von Landes- und Bundesmitteln sowie Zuschüssen anderer öffentlicher Träger in Anspruch zu nehmen. Diese Zuwendungen Dritter werden auf den errechneten städtischen Zuschuss voll angerechnet.

### 3.3. Die Förderung nach 3.1. bis 3.3. erfolgt auf der Grundlage eines einzureichenden Förderantrages, der eine Projektbeschreibung und bei beantragter finanzieller Förderung einen Finanzierungsplan beinhalten muss. Dieser Antrag muss bei Maßnahmen bis 1.000,00 € spätestens 30 Kalendertage vor der Veranstaltung beim zuständigen Amt vorliegen. Bei Maßnahmen über 1.000,00 € sind die Anträge bis zum 15.09. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltjahr einzureichen.

## 4. Ehrungen und Vereinsjubiläen

### 4.1. Die besonderen Leistungen Döbelner Bürger und der für Döbelner Sportvereine startenden auswärtigen Bürger im Sport werden von der Stadt Döbeln im Rahmen einer alljährlichen Sportlerehrung gewürdigt. Zur Ehrung kommen sportliche Leistungen ab Landesebene (1. - 3. Platz) und die Teilnahme an Deutschen und Internationalen Meisterschaften sowie besondere Verdienste im Rahmen des Vereinslebens.

- 4.2. Bei Vereinsjubiläen können Zuschüsse in Form von Wertgutscheinen an den Verein gewährt werden:

10 Jahre	50,00 Euro
25 Jahre	125,00 Euro
50 Jahre	250,00 Euro
75 Jahre	500,00 Euro
sowie alle weiteren 25 Jahre	500,00 Euro

#### **IV. Verfahren und Zuständigkeit**

1. Die einzureichenden Anträge zu allen Förderungsarten werden durch das zuständige Amt geprüft und zur Entscheidung vorbereitet.
2. Die Entscheidung über die Bewilligung der Fördermittel obliegt den zuständigen Entscheidungsträgern der Stadt.:

Bürgermeister	bis	2.500,00 €
Hauptausschuss	bis	5.000,00 €
Stadtrat	über	5.000,00 €

3. Die Antragsteller sind verpflichtet, bei einer Bezuschussung durch die Stadt Döbeln die Beihilfemöglichkeiten anderer Stellen (z. B. Landratsamt, RP, Kreissportbund, Landessportbund) auszuschöpfen und die bewilligten Mittel anzugeben.

#### **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am **01.07.2014** in Kraft.

Die Sportförderrichtlinie (**Beschluss-Nr. 205/23/2007**) vom **12.07.2007** tritt damit außer Kraft.